

ihm vielleicht ein etwas »nachdenklicheres« Urteil über die josephinischen Klosteraufhebungen (S. 10-15) und über den Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich Freiherrn von Wessenberg (S. 43) nahelegen können. Eine eingehendere Lektüre des (in veralteter Auflage von 1943 zitierten) Werkes Eduard Winters »Der Josephinismus. Die Geschichte des österreichischen Reformkatholizismus 1740-1848« (Berlin 1962) wäre hier zum Beispiel gewiß hilfreich gewesen – und hätte wohl die vom Verfasser konstatierte Unübertraffenheit der bekannten Quellensammlung von Ferdinand Maaß SJ etwas relativiert.

Die gut lesbare Darstellung, die von der Philosophischen Fakultät Freiburg im Breisgau 1977 als Doktordissertation angenommen wurde, wird bereichert durch einen Quellenanhang, der die wichtigsten einschlägigen Verträge, Erlasse und Gesetze dokumentiert. Beigefügt ist auch ein Orts- und Personenregister.

*Manfred Weillauff*

KARL HAUSBERGER: Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (Münchener Theologische Studien, Historische Abt. Bd. 23). St. Ottilien: Eos 1983. 371 S. Kart. DM 72,-.

1874 veröffentlichte Hermann von Sicherer, der an der Universität München Deutsche Rechtsgeschichte lehrte, sein Buch über Staat und Kirche in Bayern 1799-1821. Der Kulturkampf war im vollen Gange; zwei Jahre zuvor hatte die Regierung das Gesetz gegen den Kanzelmißbrauch und das Jesuitengesetz erlassen und sodann auf dem Verordnungsweg den staatskirchlichen Kurs weiter verschärft. Sicherer hatte als erster Historiker Zugang zu den Ministerialakten erhalten und konnte seiner Publikation einen großen, bis heute den Forschungsstand bestimmenden dokumentarischen Anhang beifügen. Er konzentrierte sich auf den »vollständigen Bruch mit dem bisher bestehenden, den curialistischen Grundsätzen entsprechendem kirchenpolitischen System«, den die neue Regierung schon in den ersten landesherrlichen Verordnungen im Jahr 1800 deutlich machte, und verfolgte den Weg der bayerischen Kirchenpolitik, der über die Ausdehnung der staatlichen Kirchenhoheit im Religionsedikt von 1809 bis hin zum Konkordat von 1817 und weiter über die Verfassung von 1818 bis zur Tegernseer Erklärung des Königs von 1821 führte. Sicherer stellte den Souveränitätsbegriff des modernen bayerischen Staates und die auf dem kanonischen Recht basierenden Argumente der päpstlichen Kurie scharf gegeneinander und interpretierte den Kompromiß von 1821 als einen verschleierte Rückzug des Kardinalstaatssekretärs gegenüber den Ansprüchen des in der Reformzeit ausgebildeten bayerischen Staatskirchenrechts.

Das Bild, das Sicherer zeichnete, ist im großen und ganzen bis heute gültig geblieben; allerdings hat die Benützung neuer Quellen, etwa der einschlägigen Nuntiaturakten, wesentliche Ergänzungen und Differenzierungen ermöglicht, z. B. in Anton Doeberls Untersuchung über »Die bayerischen Konkordatsverhandlungen in den Jahren 1806 und 1807« von 1924. Auch Doeberl hatte seine Darstellung quellenmäßig untermauert, indem er ihr einen Anhang mit Aktenstücken aus dem Vatikanischen Archiv beigab.

Karl Hausberger, Schüler des Münchener Kirchenhistorikers Georg Schwaiger, wählte für seine Habilitationsschrift dasselbe Thema, das Sicherer bearbeitete, und ging mit derselben Fragestellung an es heran. Wie Doeberl weitete er die Aktenkenntnis aus, indem er das Vatikanische Archiv benützte; außerdem konnte er einzelne Fragen aus Pariser und Wiener Beständen genauer klären. Hausberger grenzt also – wie Sicherer – das Thema »Staat und Kirche« auf die nach dem endgültigen Zusammenbruch der alten Ordnung im Jahr 1803 einsetzenden, bis 1821 andauernden, in diplomatischen Kontakten zwischen der bayerischen Regierung und dem Heiligen Stuhl sich konkretisierenden Bemühungen um eine Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse ein. Den Zustand des kirchlichen Lebens, wie ihn Georg Schwaiger 1959 für die altbayerischen Diözesen beschrieben hat, und die staatskirchlichen Zielsetzungen und Maßnahmen der bayerischen Regierung setzt er voraus; deshalb ist z. B. das Zustandekommen des bayerischen Religionsedikts von 1809 nicht sein Thema. Die jeweilige Motivation und Interessenlage der Verhandlungspartner wird wiedergegeben, soweit sie sich direkt in den Akten artikuliert, aber nicht zum Gegenstand weiterführender Reflexionen gemacht. Auch die äußeren Umstände und politischen Kräfte, die auf die Beratungen einwirkten, werden nur in kurzen Skizzen umrissen: das Konkordat mit Frankreich von 1801, die parallelen Bemühungen Württembergs, Badens und Preußens, die bayerischen Schwierigkeiten in Tirol, der Einfluß der Konföderierten und die sogenannte »Protestbewegung des bayerischen Protestantismus«.

Hausberger beginnt mit einem an Schwaiger, Aretin, Raab, Weis u. a. orientierten Überblick über die Entwicklung der landeskirchlichen und reichskirchlichen Verhältnisse im späten 18. und am Beginn des 19. Jahrhunderts. Seine Kritik trifft vor allem die römische Kurie: »So versagte sich der Heilige Stuhl in jener



bitteren Schicksalsstunde der nach Tradition und Besitz glänzendsten und reichsten Kirche des Abendlandes nicht nur einer wirksamen Hilfeleistung. « Vielmehr habe er mit der im französischen Konkordat von 1801 grundsätzlich anerkannten Enteignung der französischen Kirche »der Säkularisation im Reich im voraus« zugestimmt und mit der kirchlichen Neuumschreibung der abgetretenen Reichsteile »zur Zertrümmerung der deutschen Bistumseinteilung selbst die Hand« gereicht (S. 17). Der erste Schwerpunkt der Arbeit liegt auf dem bayerischen Versuch, den vor allem von Dalberg angestrebten Abschluß eines Reichskonkordats zu hintertreiben und statt dessen zu einem die staatskirchliche Praxis der Regierung sanktionierenden Sonderkonkordat zu kommen. Dabei rückt der bayerische Vertreter in Rom, Bischof Häffel, in den Mittelpunkt; er wird von Hausberger sehr kritisch beurteilt – sowohl hinsichtlich der politischen wie hinsichtlich der moralischen Qualifikation. Über Häffels diplomatische Aktivitäten informiert Hausberger viel gründlicher als die – etwas nachlässig gearbeitete – neue Häffel-Biographie von Rudolf Fendler (Mainz 1980). Das Kapitel über die Konkordatsverhandlungen der Jahre 1806/07, die über den Nuntius Annibale della Genga, den späteren Papst Leo XII., abgewickelt wurden, rekonstruiert präzise die einzelnen Schritte der bayerischen Regierung und der römischen Kurie. Den Mittelpunkt des Buches bilden die Verhandlungen über den Konkordatsentwurf des päpstlichen Staatssekretariats vom Herbst 1816, mit dem die Kurie noch einmal versuchte, das zuletzt im Religionsedikt von 1809 formulierte bayerische Staatskirchenrecht infrage zu stellen, das weiche Taktieren der auf Montgelas folgenden Minister Rechberg und Thürheim, die überhastete Unterschrift Häffels und den nachlässig ausgehandelten Kompromiß, die Verzögerung der Ratifikation im Gefolge der heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Ministern Lerchenfeld und Reigersberg auf der einen, Rechberg und Thürheim auf der anderen Seite. Hausberger macht deutlich, daß »die seit Hermann von Sicherer in der Literatur häufig wiederkehrende These, der 80jährige bayerische Gesandte habe das Konkordat in Überschreitung seiner Instruktionen voreilig unterzeichnet«, einer gewissen Modifikation bedarf. Häffel sei »in seinem ehrgeizigen Streben nach einem raschen Erfolg durch immer neue Zugeständnisse der Regierung erheblich bestärkt« worden, manchen Weisungen aus München habe »die notwendige Präzision und Eindeutigkeit« gefehlt und der Minister des Innern selbst sei es gewesen, »der den Gesandten mit der Erklärung über die Tragweite des Ministerwechsels in eine äußerst prekäre Verhandlungsposition brachte« (S. 185). Auch die Problematik des bayerischen Vorgehens, das Konkordat durch das Religionsedikt vom 26. Mai 1818 einseitig auszulegen und eben dieses Religionsedikt als Beilage zur Verfassung, das Konkordat aber als Anhang I zum § 103 des Religionsedikts zu publizieren und bereits vor dieser Publikation vom Klerus den Verfassungseid zu verlangen, kommt bei Hausberger deutlicher heraus als bei Sicherer, während die alte und die neue Darstellung für die folgenden Ereignisse, Häffels im Namen des Königs gegenüber der Kurie abgegebene Erklärung vom 27. September 1818 und deren Desavouierung seitens der bayerischen Regierung und auch für die Vorgeschichte der Tegernseer Erklärung, wieder parallel laufen. Hausberger ist insgesamt eine durchaus einprägsame, die Ereignisfolgen wie die Argumentationsketten übersichtlich ordnende, aus einer neuerlichen umfassenden Durchsicht der Quellen geschöpfte und konzipierte Bearbeitung des schwierigen Themas gelungen.

*Hubert Glaser*

ADAM SEIGFRIED: Vernunft und Offenbarung bei dem Spätaufklärer Jakob Salat. Eine historisch-systematische Untersuchung (Innsbrucker Theologische Studien 10). Innsbruck-Wien: Tyrolia 1983. 302 S. Kart. DM 60,-.

Die Wiener Habilitationsschrift (Dogmatik, 1982) verdient gleichviel Interesse wegen ihrer methodologischen Exemplarität wie wegen ihres historischen und systematischen Ertrags. Mit dem Namen des Abtsgmünd (in der damaligen Fürstpropstei Ellwangen) stammenden Theologen und (Religions-)Philosophen Jakob Salat (1766–1851) dürften nur wenige Eingeweihte überhaupt etwas verbinden, und wenn, dann kaum mehr als flüchtige Erinnerungen an einen auf grandios kuriose Weise zänkischen, ego- und exzentrischen Polterer und Winkelried, der mehr als der von ihm angegiftete Gang der Geistesgeschichte selbst sich unrettbar ins Abseits manövriert habe, wozu das Verschwinden seines Namens aus der seriösen Literatur als verdientes Geschick passe.

Salat war nach Studienjahren in Dillingen 1790–1801 Pfarrer im Ellwangischen und Augsburgerischen, dann 1801–1807 von der Montgelas-Regierung hochfavorisierter Professor für Moral- und Pastoraltheologie in München, schließlich 1807–1826 Professor für Philosophie in Landshut. Zeitlebens mit Leidenschaft der Ideenwelt der Aufklärung und ihren Zielen verbunden, war er, wie Seigfried jetzt urteilen kann, »einer